

# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 206 ,253), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522; berichtigt GVOBl. M-V S. 916) geändert durch Gesetz vom 22. November 2002 (GVOBl. M-V S. 438) und des § 18 der Friedhofssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Zerrenthin vom 19.01.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zerrenthin vom **19.01.2005** folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

### **§ 5 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

### § 6 Belegungsgebühren

für Grabstätten

- |                                                                       |                 |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|
| - je Grabstätte<br>30 Jahre Nutzungsrecht                             | <b>230 EUR</b>  |
| - je Urnengrab und Kindergrab<br>30 Jahre Nutzungsrecht               | <b>180 EUR</b>  |
| - für die Verlängerung der Nutzungsrechte an den Grabstätten pro Jahr |                 |
| Grabstätten                                                           | <b>7,70 EUR</b> |
| Urnengrabstätten                                                      | <b>6,00 EUR</b> |

### § 7 Gebühren für Umbettungen

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

### § 8 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier **25 EUR**

### § 9 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Grabstelle unentgeltlich eingeebnet.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Die Friedhofsordnung vom 13.12.1995 tritt außer Kraft.

Zerrenthin, den 19.01.2005

*Lemke*  
Bürgermeister

